



Liebe Leserinnen und Leser,

Inflexibilität zahlt sich nicht aus, nein sie kostet nur. Jahrelang wurde nicht auf die Gewerkschaften und Betriebsräte gehört – heute fehlen überall Fahrpersonale. Jetzt wird man mit (bis zu) 150,00 € zur Arbeit gelockt, wenn wir auf einen Ruhetag kommen und auf eine Ersatzruhe verzichten. Der Arbeitgeber ist kreativlos wie eh und je.

150,00 € bei der Vergabe einer Ersatzruhe wäre vielleicht ein schönerer Schritt. Die Einzahlung des Betrages in die betriebliche Altersvorsorge ein anderer. Vielleicht könnte der Arbeitgeber auch einen für den Mitarbeiter interessanten Kurs an der Volkshochschule bezahlen, mit Gewährung von Zeiten des Besuchs des Kurses. Damit wäre vielleicht auch zukünftig dem Arbeitgeber geholfen. Oder das Bahnbike, da kann doch der Arbeitgeber einen Anteil zusätzlich für den Drahtesel berappen.

Aber was sind 150,00 €? Warum nicht 250,00 €? Was ist es der Ehefrau wert, wenn der Mann stattdessen zuhause wäre. Oder dem Ehemann, wenn die Frau zuhause wäre? Man hat den Eindruck, als ginge es dem Arbeitgeber nur darum bestmöglich dazustehen, während die Bewerbungsunterlagen für die Ausschreibung Elbe/Spree ausgewertet werden.

Und wer bitte soll auf einen freien Tag zur Arbeit kommen? Die Vollzeitkräfte sind voll eingespannt und die Teilzeitkräfte haben einen guten Grund in Teilzeit zu arbeiten.

Wir haben lange genug **mit offenen Worten für ein reibungsloses Arbeiten** plädiert, wir haben **mit Klartext für ein besseres Arbeitsumfeld sorgen** wollen. Jetzt wirbt der Arbeitgeber mit Bildern, auf denen Leute mit verschränkten Armen zu sehen sind. Was hat man uns beigebracht? Das ist eine Abwehrhaltung. Will der Arbeitgeber denn nicht zuhören? Offensichtlich nicht, denn wir sehen die Werbebotschaft und wir merken, was sich seit der letzten Umfrage alles nicht verändert hat. Der Arbeitgeber hätte Zeit genug gehabt, hätte er zugehört, nachgefragt und gehandelt. Wie wäre es denn, wenn wir 150,00 € bekommen, wenn wir die Mitarbeiterbefragung ausfüllen? Immerhin füllen wir das ja auch in unserer Freizeit aus.

GDL REGIONal – um die Ecke denken!

Beim Betriebsrat nachgefragt

Wirkung tarifvertraglicher Normen

Nachdem es immer wieder zu zahlreichen Anfragen an uns bezüglich Schichtrahmen, Disposchichten, B1 bzw. Bereitschaftsschichten, Wochenplanung und vieles mehr kommt, wollen wir nochmals einige tarifvertragliche Normen beleuchten.

Die Vorbereitungen bzw. der Abschluss der Urlaubsplanung soll bis 31. Oktober 2018 und die Bekanntgabe des Jahresruhetags- und Urlaubsplans bis 30. November 2018 abgeschlossen sein. Die neuen Termine der Bekanntgabe der Monatsplanung für das Jahr 2019 geben wir Euch in der nächsten Ausgabe bekannt.

Anzahl Disposchichten in der Monatsplanung:

Maximal müssen 20 Prozent aller monatlichen Schichten des Arbeitnehmers innerhalb von Dispositionszeiträumen geleistet werden. Freiwillig ist jedoch mehr möglich. Die Anzahl der Leistungsschichten ist maßgeblich für die Berechnung der möglichen Schichten, die innerhalb von Dispositionszeiträumen geleistet werden müssen. Sind zum Beispiel nur zwölf Leistungsschichten vorgesehen, ist der Arbeitnehmer lediglich zur Leistung von zwei Schichten innerhalb von Dispositionszeiträumen verpflichtet. Alle weiteren Schichten kann der Arbeitnehmer freiwillig übernehmen - oder sie ablehnen. Wir lehnen bei der Kontrolle der Monatsplanung, Disposchichten die über die 20 Prozentregelung hinausgehen ab, es sei denn, der Arbeitnehmer hat schriftlich erklärt mehr als 20 Prozent Disposchichten machen zu wollen.

Schichtrahmen:

Uns erreichten Anfragen, ob der in der Monatsplanung vorgesehene Schichtrahmen verschoben werden kann. Die Antwort darauf lautet ganz klar; Nein! Ein einmal festgelegter und dem Arbeitnehmer bekannt gegebener Schichtrahmen kann nicht verschoben werden. Das bedarf vor allem dann besonderer Aufmerksamkeit, wenn der Schichtrahmen pauschal geplant wird, wie zum Beispiel bei uns, generell eine Stunde vor bis eine Stunde nach der geplanten Schicht. Würde eine solche Schicht verschoben werden, könnte übersehen werden, dass der Schichtrahmen unverändert bleiben muss. Deshalb ist tarifvertraglich geregelt, dass der Schichtrahmen mit seinem Beginn und Ende festzulegen ist. Auch der nachträgliche Einbau eines Schichtrahmens oder dessen Verlängerung, wenn zuvor das Zwei-Stunden-Fenster nicht ausgenutzt wurde, ist nach Bekanntgabe der Monatsplanung nicht mehr möglich.

Informationen zu den Monatsplänen und zur Vorplanung:

Damit die Zusammenarbeit zwischen den Vorplanern und den Fahrpersonalen reibungslos funktioniert, haben die Vorplaner zwei Anliegen an uns herangetragen.

Nach dem Urlaub darf vom Arbeitnehmer keine Arbeitsleistung an Werktagen vor 5:00 Uhr verlangt werden. Dies ist ein Anspruch aus dem Tarifvertrag.

Wenn Ihr aber in Eurer Basiswoche eine Schicht nach dem Urlaub mit einem Dienstbeginn vor 5:00 Uhr habt und Ihr diese Schicht auch machen wollt (z.B. wegen Terminen am Nachmittag), dann wäre es für alle hilfreicher, wenn Ihr dies dem Vorplaner über die Vorplanung bekannt gebt. Teilweise müssen vom Vorplaner mehrere Schichten „angefasst“ werden, um die daraus folgenden Übergänge zu gewährleisten. Wenn Ihr Euch nicht äußert, wird natürlich der Anspruch aus dem Tarifvertrag umgesetzt.

Zum anderen können Terminwünsche zu den einzelnen Planungsperioden natürlich auch schon eher an unsere Vorplaner gesendet oder bekanntgegeben werden. Somit können die Vorplaner Terminwünsche frühzeitig bearbeiten. Wenn z.B. eine Vorplanung für eine Planungsperiode schon sehr langfristig abgegeben wurde, kann natürlich nochmals eine zweite Vorplanung eingereicht werden, wenn sich für den Mitarbeiter noch Termine ergeben haben.

Was sind B1 Schichten und wie sollen diese in der Wochenplanung dargestellt werden?

Die Bezeichnung „B1“ dient für die Vorplanung als Platzhalter. Der jeweilige Vorplaner erstellt je nach Meldestelle diese Bereitschaftsschichten. Wenn in der Wochenplanung die B1 „Schicht“ benötigt wird, bestellt der jeweilige ad hoc-Planer eine richtige Bereitschaftsschicht beim

Planungsbüro. In diesen Bereitschaftsschichten stehen dann auch die jeweiligen Einsatzorte und Pausenzeiten fest. Wenn die „B1“ Schichten nicht benötigt werden, sollen diese rechtzeitig abgesagt werden, spätestens in der Wochenplanung. Wenn die „B1“ Schicht in eine Dienstschrift umgewandelt wird, muss diese Schicht in den Zeiten der „B1“ Schicht liegen.

Erklärungen bzw. Definitionen von Begrifflichkeiten:

Blockfreizeiten

Blockfreizeiten sind arbeitsfreie Phasen, die sich aus besonderen Teilzeitmodellen oder Überstundenabbau ergeben, in denen mindestens zwei zusammenhängende Tage als Freistellung gewährt werden.

Disposchichten

Disposchichten sind Zeiträume mit einem konkreten Beginn und Ende, in welchem der Arbeitnehmer grundsätzlich zu arbeiten hat. Die genaue Lage der Arbeitszeit innerhalb der Disposchicht wird aber erst im Rahmen der Wochenplanung bekannt gegeben. Die Disposchichten werden mit einem Arbeitszeitwert (mindestens arbeitstäglicher Durchschnitt der arbeitsvertraglichen Arbeitszeit) in der Monatsplanung vorbelegt.

Monatsplanung

Als Monatsplanung wird die Planungsphase bezeichnet, in der Arbeitnehmer auf Basis des Jahresruhetags- und Urlaubsplans für die von einem Kalendermonat umfassten Kalenderwochen eine weitergehende verbindliche Arbeitszeitplanung erhält. Daher weicht die Monatsplanung in der Regel vom tatsächlichen Monatsverlauf ab.

Ruhetag

Mindestens ein zusammenhängender sechsenddreißigstündiger arbeitsfreier Zeitraum zwischen zwei Schichten.

Ruhezeit

Ruhezeit ist die Zeit zwischen zwei Schichten, soweit es sich nicht um eine „Zeit ohne Arbeitsverpflichtung“ (ZoA) handelt.

Wochenplanung

Als Wochenplanung wird die weitere Konkretisierung der Arbeitszeitplanung auf Basis der bekannt gegebenen Monatsplanung bezeichnet.

Schichtrahmen

Schichtrahmen beschreibt ein Zeitfenster vor und/oder nach einer Schicht, innerhalb dessen eine geplante Schicht geändert oder durch eine andere Schicht ersetzt werden kann. Ein Einverständnis des Arbeitnehmers für eine solche Änderung ist nicht erforderlich. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bleibt unberührt.

Urlaubsplanung

Urlaubsplanung ist die Planung des sich aus gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen ergebenden Urlaubs. Die konkrete Durchführung erfolgt durch betriebliche Regelungen.

Tag des Zugpersonals vom 11. September 2018

In diesem Jahr fand am 11. September 2018 der bundesweite Tag des Zugpersonals statt. Im Bezirk Nord-Ost waren schnell die Standorte gefunden und somit wurden wieder kleine Präsente an unsere Kolleginnen und Kollegen in Stralsund Hauptbahnhof, Berlin Ostbahnhof, Berlin Ostkreuz und am Berliner Hauptbahnhof verteilt.

Der Bezirksvorstand bedankt sich bei allen mitwirkenden Helfern aus den einzelnen Ortsgruppen sowie dem FairnessPlan e.V. und freut sich über eine weitere sehr gelungene Veranstaltung. Wir bedanken uns erneut recht herzlich beim fahrenden Personal. Wir wissen was Ihr Tag und Nacht auf den Zügen leisten müsst, dafür nochmals ein recht herzliches **Dankeschön!**

Unsere Brotdosen, gefüllt mit einem Powerriegel und einem Getränk kamen bei den beschenkten Kolleginnen und Kollegen sehr gut an. An den besagten Ständen in Stralsund und Berlin wurden rege Gespräche geführt und so manche Frage konnte sofort beantwortet werden.

Aus der Betriebsratssitzung

Am 22.08.2018 fand die 11. Sitzung des Betriebsrates in Potsdam statt.

- Es wurde beschlossen, dass 2 Kollegen an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen.
- Den Dienstplänen des Monats September, für die Azubis EiB L/T der Standorte Berlin und Cottbus, für die Lehrjahre 2016-2018 und den Azubis Mechatroniker des Standortes Cottbus, der Lehrjahre 2017-2018 wurde die Zustimmung erteilt.
- Des Weiteren werden 1 Triebfahrzeugführer am Standort Cottbus zum 01.11.2018 eingestellt und 1 Triebfahrzeugführer am Standort Berlin zum 01.12.2018 eingestellt.
- Zum 01.01.2019 werden zwei Mitarbeiter für den Quereinstieg Lokführer eingestellt.
- Zum 01.09.2018 wird eine Mitarbeiterin befristet bis zur Beendigung Ihres Arbeitsvertrages, zum Standort Rostock zur tageweisen Unterstützung des HR-Bereiches versetzt.
- Ab dem 01.09.2018 wird ein KiN, des Standortes Berlin als Vertreter in die Personaldisposition in Berlin versetzt.
- Eine KiN, Standort Berlin, wird ab dem 03.09.2018 bis zum 06.09.2018, zu Probearbeiten in die Personaldisposition nach Rostock versetzt.
- Eine Personaldisponentin, des Standortes Berlin, wird ab dem 13.09.2018, befristet bis zum 31.12.2018, ins Zentrale Planungsbüro, zur Verbesserung der Schnittstelle zwischen der Produktionsplanung und der Personaldisposition versetzt.
- Alle vier Mitarbeiter waren mit den Versetzungen einverstanden.
- Dem eingereichten Dienstplan der ECM III Leitstelle in Berlin, gültig ab dem 01.09.2018 wurde die Zustimmung verweigert. Grund dafür waren zu lange wöchentliche Arbeitszeiten der Mitarbeiter.

Am 28.08.2018 fand die 12. Sitzung des Betriebsrates in Potsdam statt.

- Nach langen Verhandlungen wurde gemäß § 77 BetrVG der BV „Urlaub“ zugestimmt.
- Der Betriebsrat verweigert den Anlagen zur BV „Urlaub“ seine Zustimmung. Grund hierfür sind Unstimmigkeiten in der errechneten Quotenregelung für die Meldestellen.

Am 05.09.2018 fand die 13. Sitzung des Betriebsrates in Potsdam statt.

- Es wurde beschlossen, dass 32 Kollegen an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen.
- Es wurde dem Antrag des AG zugestimmt, ab dem 01.09.2018, zwei Azubis für den Standort Cottbus als EiB L/T einzustellen.
- Dem Dienstplan der ECM III Leitstelle in Berlin, gültig ab dem 01.10.2018 wurde nach erfolgter Korrektur nun zugestimmt.
- Zwei KiN des Standortes Berlin, wurden innerhalb des Standortes Berlin versetzt, beide Mitarbeiter waren mit den Versetzungen einverstanden.
- Ein Mechaniker der Werkstatt Berlin-Lichtenberg, wird ab dem 01.10.2018, als Vertreter Instandhaltungsdisponent, bei Bedarf, in die ECM3-Leitstelle in Berlin versetzt.
- Zustimmung auf Einstellung eines Mitarbeiters ab dem 01.01.2019 als Quereinsteiger zum Lokführer.
- Der Betriebsrat erteilt nach erfolgten Korrekturen den Anlagen zur BV „Urlaub“ seine Zustimmung.
- Der Betriebsrat erteilt die Zustimmung zur Aberkennung der Dienstschriften, 3074, 3075, 3076 und 3077 in Cottbus. Grund dafür, Verweildauer im Pausenraum kleiner 20 Minuten.

Bei Fragen helfen wir gern weiter. d.ratzlaff@gmx.de oder kempter-ronald@t-online.de

GDL REGIONal – Wir helfen Euch weiter